

Viertel eine oder zwei Rotten abgesandt. Hausgenossen, Gesellen und Dienstboten sind bei Strafe der Stadtverweisung verpflichtet, an den Stellen in der Nähe des Brandortes, wohin die Kaitzbach geleitet und aufgedämmt worden ist, die Wasserbüthen vollzuschöpfen, an den Brunnen die Eimer zu füllen und sie in Reihen von Hand zu Hand weiter zu reichen.

In der Feuerordnung vom 10. August 1589 wird die Zahl der von jeder Zunft zu haltenden Eimer auf 20 bis 30 herabgesetzt, dagegen fünf Orte statt dreier zur Aufstellung von Leitern und Haken bestimmt, nämlich der Seethurm, das Kloster, das Salomonisthor, die Frauenkirche und das Zeughaus. Im Uebrigen war diese Ordnung nur bestimmt, diejenigen Veränderungen in der Eintheilung der Mannschaft durchzuführen, welche durch die drei Tage vor ihrem Erlass erfolgte Neuabgrenzung der Stadtviertel<sup>1)</sup> nöthig geworden waren. Auch die Feuerordnung von 1604 ist nur ein fast unveränderter Abdruck der vorigen, dagegen wurden im Jahre 1642 sehr wesentliche Verbesserungen eingeführt. Die neue Feuerordnung, deren hauptsächlichste Bestimmungen sich fortan auch auf Altendresden und die Vorstädte erstreckten, regelte noch eingehender als bisher das Verhalten und die Verrichtungen der einzelnen obrigkeitlichen Personen und Beamten, wie der Zunftgenossen und Bürger überhaupt, denen allen zu ihrer Instruktion gedruckte Auszüge eingehändigt wurden. Die Bestimmungen über die Aufbewahrung brennbarer Stoffe und den Umgang mit solchen wurden verschärft; namentlich wurde das Ausstopfen von Kellerlöchern und Dachfenstern, sowie das Umwickeln der Stallthüren und der vor den Häusern stehenden Weinstöcke mit Stroh untersagt, da dieselben vielfach mit vorbeigetragenen Fackeln, sei es aus Unachtsamkeit, sei es auch durch „muthwilliges Gesindlein“, angezündet worden waren. Die Verfertigung hölzerner Feueressen und Schindelächer ward den Zimmerleuten künftig bei 2 Schock Strafe verboten; die Rauchfänge und Essen sollten von Stein und so weit sein, dass sie nöthigenfalls erstiegen werden könnten.

---

1) Vgl. Bd. I S. 53.